

B E G R Ü N D U N G

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 A der Stadt Glinde für das Gebiet: nördl. des Jurid-Geländes/westl. der Kreisstraße 80/südlich der gepl. Umgehungsstraße Oststeinbek-Glinde (K 26)/östl. Forstflächen (ausgenommen Kleingartenanlage "Waldfrieden" sowie die Flurstücke 36/7, 40/4, 22/55 und nördl. Teile der Flurstücke 22/59 sowie 22/40).

Bisherige Planung

Der Bebauungsplan Nr. 16 A wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers vom 08.02.1972 zum GZ.: IV-81d-813/04-62.18 (16 A) genehmigt und nach Bekanntmachung der Genehmigung am 01.03.1972 rechtsverbindlich. Eine 1. Änderung, die sich weitgehend mit dem Geltungsbereich des Gesamtplanes deckt, wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers vom 09.04.1974 zum GZ.: IV-81d-813/04-62.18 (16 A) genehmigt und nach Bekanntmachung der Genehmigung am 10.12.1974 rechtsverbindlich. Dieser Plan weist neben einer Dauerkleingartenfläche und Flächen für die Forstwirtschaft (Aufforstung) im nördl. Planbereich sowie Verkehrsflächen überwiegend Gewerbegebiete nach § 8 Baunutzungsverordnung aus. Die zulässige Nutzung dieser Gewerbegebiete wird durch die Baunutzungsverordnung 1968 geregelt.

Mit danach folgender 2. Änderung und 3. Änderung, die durch die Verfügungen des Landrates des Kreises Stormarn vom 18.08.1978 zum AZ: 61/31-62.018 (16 A) bzw. vom 24.09.1986 zum GZ: 61/12-62.018 (16 A-3.) genehmigt und nach Bekanntgabe der Genehmigungen am 08.11.1979 bzw. am 15.10.1986 rechtsverbindlich wurden, erfolgten überwiegend Umplanungen im nördl. Bereich des Plangebietes (z. B. Umwidmung von "Flächen für die Forstwirtschaft" (Aufforstung) in "Gewerbegebiete"); für diese Planänderungsgebiete ist bereits die Baunutzungsverordnung 1977 anzuwenden.

Inhalt und Gründe zur Aufstellung der 4. Änderung

Durch diese Änderung des Bebauungsplanes sollen alle - mit Ausnahme der durch die 2. + 3. Änderung erfaßten Flächen - noch nach § 8 der Baunutzungsverordnung 1968 festgesetzten Gewerbegebiete als Gewerbegebiete nach § 8 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBL. I, Seite 1763), geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBL. I, Seite 2665), festgesetzt werden.

Hiernach soll die nach altem Recht (BauNVO 1968) zulässige Nutzung auch zur Ansiedlung von Einkaufseinrichtungen, besonders von großflächigen Einkaufsstätten (Einkaufszentren und Verbrauchermärkte) in Gewerbegebieten, die nicht vorwiegend der Übergemeindlichen Versorgung dienen, verhindert werden. Dieser Ausschluß von Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. Ziff. 6.4., Abs. 3 des Landesraumordnungsplanes (LROPL.) vom 11.07.1979 (Amtsblatt Schleswig-Holstein, Seite 603). Auch städtebauliche sowie strukturelle Erfordernisse in der Stadt lassen eine entsprechende Nutzung der Gewerbegebiete als nicht angebracht erscheinen.

Sonstiges

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt. Zusätzliche Erschließungskosten sowie Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ergeben sich nicht.

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung Glinde am 15.3.1990 gebilligt.

Glinde, den 22.3.1990

Stadt Glinde



(Busch)
Bürgermeister